

# § 51 StLHG Leistungen des Landes für Dritte

StLHG - Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

Organe des Landes haben für Leistungen für Dritte ein Entgelt unter Zugrundelegung mindestens des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB) zu vereinbaren.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)